OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608125/9/KLe/HK

Datum:
Linz, 20. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 29.01.2026, GZ: VStV/925301709565/2025, wegen einer Übertretung nach dem Eisenbahngesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels vom 29.01.2026, GZ: VStV/925301709565/2025, wurde der Beschwerdeführer wie folgt schuldig erkannt:

„1. Datum/Zeit: 11.09.2025, 14:11 Uhr
Ort: B-Straße, C__,
Fahrtrichtung Westen
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben eine durch Lichtzeichenanlage gesicherte Eisenbahnkreuzung übersetzt, obwohl sämtliche Lichtzeichen der Lichtzeichenanlage noch nicht erloschen waren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 225 Abs. 3 EisbG i.V.m. § 99 Abs. 3 Ziffer 1 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 - EisbKrV, BGBL. II 216/2012

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1. € 80,00	1 Tag(e) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 225 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957 EisbG, BGBl. 60/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2020	Nein

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt.
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 90,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der ausgeführt wurde, dass die Eisenbahnkreuzung keine Störung aufgewiesen habe. Wenn der Beschwerdeführer in die Eisenbahnkreuzung eingefahren wäre, hätte diese eine Störung gemeldet. Die Polizeibeamten würden eine Falschaussage machen.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer hat am 11.09.2025, 14:11 Uhr, in B-Straße, Eisenbahnkreuzung, Fahrtrichtung Westen, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa die mit einer Lichtzeichenanlage gesicherte Eisenbahnkreuzung übersetzt, obwohl sämtliche Lichtzeichen der Lichtzeichenanlage noch nicht erloschen waren.

Fraglich ist, ob der Beschwerdeführer die Eisenbahnkreuzung übersetzte, als die Schranken noch nicht vollständig geöffnet und die Lichtzeichen noch nicht erloschen waren. Die Polizeibeamten führten dazu übereinstimmend aus, dass sie sich mit dem Streifenwagen hinter mehreren anderen PKW vor dieser Eisenbahnkreuzung in Fahrtrichtung Osten befanden. Die Schranken waren geschlossen und die Lichtzeichenanlage zeigte Rotlicht. Nachdem die Eisenbahn um 14:11 Uhr über die Kreuzung fuhr, öffneten sich langsam die Schranken, die Lichtzeichenanlage zeigte immer noch Rotlicht. Bei halb geöffneten Schranken und Rotlicht übersetzte der Beschwerdeführer die Kreuzung und fuhr in Richtung Westen.

Die anzeigenden Polizeibeamten machten bei ihrer Einvernahme als Zeugen einen sachlichen und glaubwürdigen Eindruck. Sie konnten nachvollziehbar schildern, warum ihnen der Beschwerdeführer aufgefallen ist. Dies spricht jedenfalls dafür, dass ihre Wahrnehmungen objektiv richtig sind. Für das Erstatten einer bewusst unrichtigen Anzeige finden sich jedoch keinerlei Anhaltspunkte, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Polizeibeamten den Vorfall so wahrgenommen und zur Anzeige gebracht haben, wie er sich tatsächlich ereignet hat.

Insgesamt kommt den Angaben der Zeugen eine wesentlich höhere Glaubwürdigkeit zu. Die Angaben des Beschwerdeführers erschöpfen sich im Bestreiten der Tat unter Hinweis auf ein Telefongespräch mit einem ÖBB-Mitarbeiter, der jedoch im Zuge des Beschwerdeverfahrens mangels einer vom Beschwerdeführer bekanntgegebenen ladungsfähigen Adresse nicht geladen und als Zeuge einvernommen werden konnte. Es ist daher insgesamt als erwiesen anzusehen, dass der Beschwerdeführer mit seinem PKW die Eisenbahnkreuzung

bereits übersetzte, als die Schranken erst teilweise geöffnet waren und die Lichtzeichen noch nicht erloschen waren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 99 Abs. 3 Z 1 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 - EisbKrV, BGBl II Nr 216/ 2012 (besondere Gebote bei Lichtzeichen, bei Lichtzeichen mit Schranken oder bei Schranken) darf die Eisenbahnkreuzung erst dann übersetzt werden, wenn sämtliche Lichtzeichen erloschen sind.

Gemäß § 225 Abs. 3 Eisenbahngesetz sind Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften über das Verhalten bei Annäherung an schienengleiche Eisenbahnübergänge und bei Übersetzung solcher Übergänge sowie über die Beachtung der den schienengleichen Eisenbahnübergang sichernden Verkehrszeichen mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen. Ist eine Person bereits einmal wegen einer derartigen Zuwiderhandlung bestraft worden, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden; ist eine solche Person bereits zweimal bestraft worden, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um die betreffende Person von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Der Beschwerdeführer hat am 11.09.2025, 14:11 Uhr, in B-Straße, Eisenbahnkreuzung, Fahrtrichtung Westen, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa die mit einer Lichtzeichenanlage gesicherte Eisenbahnkreuzung übersetzt, obwohl sämtliche Lichtzeichen der Lichtzeichenanlage noch nicht erloschen waren. Er hat damit die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Das Beweisverfahren hat keine Umstände ergeben, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des

Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Straferschwerend waren vier rechtskräftige, wenn auch nicht einschlägige, verkehrsrechtliche Verwaltungsstrafen zu werten. Strafmildernde Gründe liegen nicht vor.

Die von der Behörde verhängte Strafe liegt im untersten Bereich des Strafrahmens und ist dem Unrechtsgehalt der Übertretung angemessen. Eine Herabsetzung der Strafe kommt auch aus generalpräventiven Überlegungen nicht in Betracht.

Da die Beschwerde abzuweisen war, hat der Beschwerdeführer gemäß § 52 VwGVG einen Kostenbeitrag in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe zu bezahlen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer